

Stadt Leipzig
Mobilitäts- und Tiefbauamt

Stadt Leipzig
Bushaltestelle Paunsdorf-Center West
in der Permoserstraße

Baubeschreibung

1	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung.....	3
1.1	Auszuführende Bauleistungen	3
1.1.1	Art und Umfang.....	3
1.1.2	Untergrund / Unterbau	3
1.1.3	Kampfmittelräumung.....	3
1.1.4	Entwässerung.....	4
1.1.5	Oberbau.....	4
1.1.6	Durchlässe.....	5
1.1.7	Ausstattung.....	5
1.1.8	Landschaftsbau.....	5
1.1.9	Aufgaben nach Baustellenverordnung	5
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.3	Ausgeführte Leistungen	5
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	5
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen)	6
2	Angaben zur Baustelle.....	6
2.1	Lage der Baustelle	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3	Zufahrten.....	6
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	6
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	6
2.6	Gewässer.....	7
2.7	Baugrundverhältnisse	7
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	7
2.9	Schutzbereiche und -objekte.....	7
2.10	Anlagen im Baubereich	8
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	9
3	Angaben zur Ausführung	9
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	9
3.2	Bauablauf.....	9
3.3	Wasserhaltung	9
3.4	Baubehelfe.....	9
3.5	Stoffe, Bauteile.....	9
3.6	Abfälle	9
3.7	Winterbau.....	10
3.8	Beweissicherung.....	10
3.9	Sicherungsmaßnahmen	10
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau).....	10
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	10
3.12	Prüfungen und Nachweise	10
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	11
4	Ausführungsunterlagen.....	11
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	11
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	12
5	Zusätzliche Technische Vorschriften	13

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Bauleistungen

1.1.1 Art und Umfang

Gegenstand der hier beschriebenen Baumaßnahme ist die Herstellung einer barrierefreien Bushaltestelle Paunsdorf-Center West in der Permoserstraße im Leipziger Stadtteil Paunsdorf.

Die Baumaßnahme beinhaltet im Wesentlichen:

- ⇒ Aufbruch der vorhandenen bituminösen Fahrbahn- und Radwegbefestigung
- ⇒ Aufbruch vorhandener Pflasterbefestigung im Geh-/Radweg
- ⇒ Rückbau des vorhandenen ungebundenen Tragschichtmaterials im Fahrbahnbereich, Gehwegen und Radwegen
- ⇒ Oberbodenabtrag
- ⇒ Herstellung des Fundaments für die Haltestellenbeschilderung
- ⇒ Herstellung des Planums für Fahrbahn, Radwege und Gehwege
- ⇒ Setzen von Betonnoppenbordsteinen und Übergangsteinen mit Unterbau und Rückenstütze aus Beton C 20/25
- ⇒ Setzen von Bordsteinen aus Beton (Hochborde, Tiefborde)
- ⇒ Herstellen der Fahrbahnbefestigung mit Asphaltbetondeck-, Asphaltbinder- und Asphalttragschicht als vollgebundener Oberbau
- ⇒ Herstellen des Radwegs mit Asphaltbetondeck- und Asphalttragschicht
- ⇒ Herstellen von Wartefläche und Gehweg mit Betonsteinpflaster
- ⇒ Herstellen der taktilen Leiteinrichtung an der Einstiegsstelle
- ⇒ Oberbodenauftrag

1.1.2 Untergrund / Unterbau

Für die Baumaßnahme wurde keine Baugrunduntersuchung durchgeführt.

Im Bereich des Baufelds sind die bituminöse Befestigung, Betonpflaster sowie der Oberboden abzutragen und das ungebundene Tragschichtmaterial bis zum Planum auszubauen.

Das Verformungsmodul EV_2 muss auf dem Planum mindestens 45 MPa betragen.

Bei Nichterreichen des geforderten Wertes erfolgt entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ein Bodenaustausch in Abstimmung mit dem AG.

1.1.3 Kampfmittelräumung

Der Baubereich befindet sich gemäß Schreiben vom 19. Dezember 2024 in einem Bombenabwurfgebiet. Konkrete Kenntnisse über Kampfmittelbelastung liegen nicht vor. Es ist eine visuelle Beobachtung des Aufbruchs durch fachlich befähigte Personen sowie in den bisher nicht überbauten Flächen eine Oberflächensondierung durchzuführen.

Sollten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02. März 2009 verwiesen. Dies gilt auch im Zweifelsfall, bei Auffälligkeiten und Verdachtsmomenten. Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren, der AG sowie die örtliche Bauüberwachung und die nächste Polizeidienststelle sind zu benachrichtigen. Eine entsprechende Belehrung der Beschäftigten auf der Baustelle hat zu erfolgen.

1.1.4 Entwässerung

Im Zuge der Baumaßnahme bleibt die Entwässerung der Fahrbahn, Radwege und Gehwege über die unbefestigten Seitenbereiche und Bordrinnen mit Straßenabläufen unverändert.

1.1.5 Oberbau

Die Herstellung der Befestigungen geschieht wie folgt:

Fahrbahnbefestigung

Oberbau gemäß RStO 12, Tafel 4, Zeile 1, Bk10

Bauweise mit vollgebundenem Oberbau

4 cm Asphaltbeton AC 11 D S, 25/55-55

8 cm Asphaltbinderschicht AC 16 B S, 25/55-55

26 cm Asphalttragschicht AC 32 T S, 50/70

38 cm Oberbaudicke auf vorh. ungeb. Tragschicht mit $E_{V2} \geq 45$ MPa

Oberbau Wartefläche und Gehweg

gemäß RStO 12, Tafel 6, Zeile 2

8 cm Betonsteine 10 x 20 cm, mit Mikrofase, grau

4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch 0/4

18 cm Frostschutzschicht 0/45, $E_{V2} \geq 100$ MPa

30 cm Gesamtdicke

Oberbau Radweg

gemäß an RStO 12, Tafel 6, Zeile 2

3 cm Asphaltdecke AC 5 D L, 70/100

8 cm Asphalttragschicht AC 22 T L, 70/100

19 cm Frostschutzschicht 0/45, $E_{V2} \geq 100$ MPa

30 cm Gesamtdicke

Bordsteine:

Noppenbordstein – Grundelement

Baulänge = 995 mm + 5 mm Fuge / Breite = 190 mm / Gesamthöhe = 400 mm

Noppenbordstein – Übergangstein (links / rechts)

Baulänge = 995 mm + 5 mm Fuge / Breite = 180-150 mm / Gesamthöhe = 400-300 mm

Hochbordsteine aus Beton

Baulänge = 995 mm + 5 mm Fuge / Breite = 150 mm / Gesamthöhe = 300 mm

Tiefbordsteine aus Beton

Baulänge = 995 mm + 5 mm Fuge / Breite = 100 mm / Gesamthöhe = 250 mm

Alle wesentlichen Angaben sind den Unterlagen des AG (Straßenquerschnitt) zu entnehmen.

Die Haltestelle wird mit einem Blindenleitsystem ausgestattet.

1.1.6 Durchlässe

- entfällt

1.1.7 Ausstattung

Beschilderung

An der Haltestelle wird ein Haltestellenschild (FGI-Fahne) neu aufgestellt. Die Bodenhülse für die FGI-Fahne stellt die LVB GmbH und liefert diese auf die Baustelle. Die FGI-Fahne wird in der Mitte der Haltestelle und mit 75 cm Abstand von der Busbordkante entfernt aufgestellt. Die Größe des Fundamentes beträgt LxBxH = 0,90 m x 0,60 m x 0,45 m.

Die Haltestelle wird mit einem Abfallbehälter BASKET DIN-PK Orange M HB SG ausgestattet, der am Mast der FGI-Fahnen befestigt wird.

Markierung

Der Radweg an der Haltestelle wird mit je zwei Radpiktogrammen versehen.

1.1.8 Landschaftsbau

Es sind keine Pflanzungen vorgesehen. Angrenzende Bäume und Grünflächen sind zu schützen. Gräben, Böschungen und Nebenflächen sind mit 10 cm Oberboden anzudecken und mit Regio-Saatgut UG 05 - Mitteldeutsches Tief- und Hügelland Gräser-/Kräuteranteil 70/30, 10 g/m² anzusäen.

Schwenkbereiche von Baggern und Hebezeugen sind so einzurichten, dass Stamm und Krone vorhandener Bäume geschützt sind. Im Kronentraufbereich sind Erdarbeiten nur mit Handschachtung durchzuführen.

1.1.9 Aufgaben nach Baustellenverordnung

Dem AN werden die Aufgaben des Koordinators gemäß § 3 BaustellV übertragen. Der AN hat gemäß § 4 BaustellV einen geeigneten Koordinator zu bestellen. Die Vergütung des Koordinators wird mit der entsprechenden Position im LV abgegolten.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Vermessung:

Es wurde der Bestand lage- und höhenmäßig aufgemessen. Die Angaben beziehen sich auf das Lagesystem ETRS 89 / UTM 33 und das Höhensystem DHHN 2016.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Es sind keine gleichzeitig laufenden Bauarbeiten vorgesehen.

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten von Versorgungsunternehmen im Baufeld sind nicht bekannt. Das Auffinden bisher nicht bekannter Versorgungsleitungen bzw. zusätzliche Leitungsänderungen nach Ermittlung der exakten Tiefenlage der Leitungen und des Zustandes der Anlagen sind nicht auszuschließen.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen)

Es sind keine Angaben erforderlich, da Nebenangebote nicht zugelassen sind.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Osten der Stadt Leipzig im Stadtteil Paunsdorf.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über die Permoserstraße zu erreichen.

2.3 Zufahrten

Die Baustelle ist über die unter 2.2. genannten Verkehrswege zu erreichen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser und Energie sind nicht vorhanden.

Im Umfeld der Baumaßnahmen befinden sich entsprechende Anlagen der örtlichen Versorgungsunternehmen. Die Anschlussmöglichkeiten sind durch den Auftragnehmer über die örtlichen Versorgungsunternehmen zu beschaffen. Die dafür entstehenden Kosten sind mit der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die Kosten für den Verbrauch sind in die jeweilige Leistungsposition einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Notwendige Lager- und Arbeitsplätze, sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung können dem Auftragnehmer innerhalb der Baustelle nur so zur Verfügung gestellt werden, wie es die Örtlichkeit, die Bautätigkeit des Auftragnehmers und behördliche Anforderungen zulassen.

Sind darüber hinaus weitere Flächen erforderlich, sind diese durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu beschaffen. Die Kosten für Einrichtung, Betrieb, Vorhaltung und Wiederherstellung

der Flächen nach Benutzung, sowie etwaige Umsetzungen der Einrichtungen werden mit entsprechender Pos. im Leistungsverzeichnis abgegolten.

Baustelleneinrichtung, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur- und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb des Baugeländes sind zu umzäunen.

2.6 Gewässer

Im direkten Baubereich ist kein Gewässer vorhanden.

2.7 Baugrundverhältnisse

Es liegt kein Baugrundgutachten und kein Schadstoffgutachten vor. Es ist von tragfähigen Untergrund auszugehen. Der gesamte Bodenaushub ist der Einbauklasse 1 nach LAGA mit dem Zuordnungswert Z1.1 beziehungsweise Bodenmaterial bis BM-F1 gemäß Ersatzbaustoffverordnung zuzuordnen.

Für den gesamten Baubereich ist davon auszugehen, dass der anstehende Baugrund für die Erdbaugeräte vergleichbare Eigenschaften vorweist. Somit ist bei den Schichten ohne Bindemittel von einem Homogenbereich B1 auszugehen.

Als Kalkulationsgrundlage sind folgende Werte anzunehmen:
Homogenbereiche DIN ATV 18300 GK 1 = Homogenbereich B1
Ortsübliche Bezeichnung: Boden
Anteil an großen Blöcken $D > 630 \text{ mm} = 0 \%$
Anteil an Blöcken $D = 200 - 630 \text{ mm} = 0 - 5 \%$
Anteil an Steinen $D = 63 - 200 \text{ mm} = 0 - 30 \%$
Konsistenz = weich bis halbfest
Plastizität = nicht bis mittlere
Lagerungsdichte $D = 0,40 - 1,00$
Bodengruppen = TL / SU* / GU* / SU / GU / SW / GW

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Es sind keine Ablagerungsstellen und Seitenentnahmestellen von Seiten des AG vorgesehen. Die Beschaffung und Nutzung derartiger Flächen ist durch den AN selbst zu klären. Sämtliche Aufwendungen diesbezüglich sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Die im Baubereich befindlichen Einbauten (Kappen, Schachtdeckel, Grenzsteine) sowie angrenzende Bäume sind zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen.

Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass keine Vermessungsmarken (Grenzsteine, Bolzen und dgl.) beschädigt oder beseitigt werden. Bei Beschädigungen ist der Auftraggeber und das zuständige Vermessungsamt zu benachrichtigen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Im Baubereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen folgender Medienträger:

- Fernmeldekabel – Deutsche Telekom
- Regen-/Abwasserkanäle – Leipziger Wasserwerke GmbH
- Trinkwasserleitungen – Leipziger Wasserwerke GmbH
- Straßenbeleuchtung – Stadt Leipzig
- LSA-Steuerkabel – Stadt Leipzig
- Stromkabel – Netz Leipzig
- Fernwärme – Netz Leipzig

Die vorhandenen Leitungen und Kabel können dem Leitungsbestandsplan der Ausführungsplanung entnommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Leitungsbestand aus den dem Planer zur Verfügung gestellten Unterlagen der Medienträger entnommen wurde und somit die dargestellten Leitungsverläufe keine Gewähr auf Lagegenauigkeit und Vollständigkeit erheben.

Maßnahmen zur Umverlegung oder Sicherung der Leitungen können deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Werden unvermutet Fremdleitungen freigelegt, so hat der AN gemeinsam mit dem Rechtsträger geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Für Schäden an Leitungen und Kabel, die der AN verschuldet hat, ist er selbst haftbar. Freigelegte Leitungen und Kabel sind vor Durchhang und Beschädigung zu schützen. Die ordnungsgemäße Verfüllung und Abdeckung im Baubereich freigelegter Fremdleitungen ist von den betreffenden Rechtsträgern bestätigen zu lassen.

Geplante Maßnahmen an den Versorgungseinrichtungen sind nicht bekannt.

Anschriften der Leitungsträger:

Deutsche Telekom AG, T-Com
Technische Infrastruktur
Niederlassung Mitte-Ost
Kärnerstraße 66
04288 Leipzig

Mobilitäts- und Tiefbauamt
SG 66.9 (Verkehrsmanagement und Beleuchtung)
Wurzener Straße 93
04315 Leipzig

Leipziger Wasserwerke GmbH
Johannisgasse 7/9
04103 Leipzig

NETZ Leipzig GmbH
Arno-Nitzsche-Straße 35
04277 Leipzig

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Im Umfeld der Baustelle ist mit folgendem öffentlichen Verkehr zu rechnen:

- MIV
- Radfahrer
- Fußgänger

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrsführung während der Bauzeit erfolgt auf Grundlage der beiliegenden Pläne.

Die Realisierung der Baumaßnahme erfolgt unter Sperrung eines Fahrstreifens der landwärtigen Fahrbahn der Permoserstraße für die Errichtung der Haltestelle.

3.2 Bauablauf

Der geplante Bauablauf mit Bauabschnitten und Bauzeiten ist der Anlage Bauablaufplan zu entnehmen.

Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die durch die Baumaßnahme unvermeidlichen Verkehrsbehinderungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Durch den Bauablauf bedingte mehrmalige Einsätze von Maschinen, Geräten und Arbeitskräften einschließlich deren Umsetzung werden nicht gesondert vergütet. Diese sind bei der Preisermittlung zu berücksichtigen.

3.3 Wasserhaltung

Es sind keine besonderen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

3.4 Baubehelfe

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Vorhaltung, Wartung und Beseitigung sind Sache des Auftragnehmers. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.

3.5 Stoffe, Bauteile

Die ausgeschriebenen Leistungen beinhalten entsprechend der Bestimmungen der DIN-Normen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile, sofern diese nicht durch den AG oder Dritte zur Verfügung gestellt werden. Werden Stoffe und Bauteile durch den AG oder Dritte bereitgestellt, so ist das in den entsprechenden OZ gesondert beschrieben.

3.6 Abfälle

Alle durch die Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind durch den Auftragnehmer zu entsorgen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt.

3.7 Winterbau

Es sind keine gesonderten Leistungen zum Winterbau vorgesehen.

3.8 Beweissicherung

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN im Einvernehmen mit dem AG den Zustand relevanter Bereiche (bauliche Anlagen und Gebäude, Zustand von Straßen o.ä.) durch Fotos festzuhalten, eine Niederschrift anzufertigen und vom AG und den Eigentümern der Anlagen, Gebäude und Flächen anerkennen zu lassen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Die im Baufeld befindlichen oder daran angrenzenden Anlagen (Masten, Armaturen der Versorgungsunternehmen) sind während der Bauarbeiten zu sichern. Die in den angrenzenden Grünflächen befindlichen Bäume und Sträucher sind zu schützen.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Für die erforderlichen Vermessungen sind im Leistungsverzeichnis Positionen vorgesehen.

Die Absteckung ist entsprechend der Absteckunterlagen vorzunehmen.

Ein Festpunktnetz liegt im Lagesystem ETRS 89 / UTM 33 zur Absteckung vor. Höhenfestpunkte im System DHHN 2016 sind vorhanden.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Für Baustoffeingangs-, Eignungs-, Fremdüberwachungs- und Kontrollprüfungen sowie Schiedsuntersuchungen zu Baustoffen und Baustoffgemischen der folgenden Fachgebiete gelten die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra), veröffentlicht im FGSV Verlag GmbH.

- A: Böden einschl. Bodenverbesserungen
- B: Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel
- C: Fugenfüllstoffe
- D: Gesteinskörnungen nach TL Gestein-StB
- G: Asphalt
- I: Baustoffe für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau

Auf Kosten des Auftragnehmers sind von diesem vor Baubeginn die gemäß den Technischen Vorschriften erforderlichen Eignungsprüfungen und -nachweise für die von ihm zum Einbau vorgesehenen Baustoffe, Gemische und Bauteile dem AG vorzulegen.

Die Ordnungszahlen der entsprechenden Teilleistungen sind auf den Prüfzeugnissen anzugeben. Weiterhin muss ersichtlich sein, dass die Eignungsprüfungen und -nachweise den ZTV entsprechen.

Eignungsprüfungen und -nachweise ohne diese Angaben werden zurückgegeben.

Die Eignungsnachweise für Asphaltmischgut müssen alle Angaben der Erstprüfungen enthalten. Es wird empfohlen, Kopien der Erstprüfungen zusammen mit der Erklärung des Auftragnehmers als Eignungsnachweise einzureichen. Zusätzlich sind die Bindemittelhersteller zu benennen.

Die Eignungsnachweise für Asphaltmischgut sind zwei Wochen vor dessen Einbau vorzulegen. Werden für Betonwaren Frost-Tausalz-Prüfungen vorgesehen, sind diese nach den zugeordneten Produktnormen durchzuführen und nach den zugehörigen Anforderungen zu bewerten.

Pflaster, Borde und Fertigteile aus Beton sind der Expositionsklasse XF 4 zugeordnet. Sie müssen der Klasse 3 für den Frost-Tausalz-Widerstand nach DIN EN 1338, Nr. 5.3.2.2, Tab. 4.2 bzw. nach DIN EN 1340, Nr. 5.3.2.2, Tab. 2.2 entsprechen.

Für Recyclingbeton in ungebundenen Tragschichten muss die gültige Eignungsbeurteilung entsprechend den TL-SoB StB und TL-Gestein StB durch eine gemäß RAP-Stra zugelassene Prüfeinrichtung vorliegen.

Der Auftraggeber behält sich zusätzlich zur geforderten Eigen- und Fremdüberwachung Kontrollprüfungen vor.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. (siehe Pkt. 4.2)

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Ein Sige-Plan ist gem. BaustellVO nicht erforderlich.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Durch den AG wird dem AN rechtzeitig vor der Bauausführung eine Ausführungsplanung zur Verfügung gestellt. Diese besteht u. a. aus:

- Baubeschreibung
- Bauzeitenplan
- Übersichtskarte
- Lageplan
- Straßenquerschnitt
- Deckenhöhenplan
- Absteckunterlagen
- Leitungsplan
- Markierungs- und Beschilderungsplan
- Verkehrskonzeption

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Durch den Auftragnehmer sind folgende Unterlagen zu erstellen bzw. zu beschaffen und ggf. fortzuschreiben:

- Erläuterung des Bauablaufs, gegebenenfalls Einsatz von Spezialgeräten
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauablaufplan
- Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:
 - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
 - Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
 - Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
 - eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
 - Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
 - Anlieferung von Hauptbaustoffen,
 - Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
 - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
 - Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
 - Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.“
- Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen
- Transportpläne
- Bestandsunterlagen gem. gesonderter Anlage
- Dokumentation gem. gesonderter Anlage
 - Dabei sind Eignungs- und Gütenachweise, sowie sonstige Zulassungsbescheinigungen von einzubauenden Stoffen und Bauteilen, dem Auftraggeber spätestens 14 Tage vor Ausführung der Arbeiten zu übergeben
- Entsorgungs-/Verwertungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens mit den zugehörigen Abschlagsrechnungen als Teil des Aufmaßes zu übergeben.
- Lieferscheine sind analog der Wiegescheine dem Auftraggeber unverzüglich bei Anlieferung an der Verwendungsstelle zu übergeben.

5 Zusätzliche Technische Vorschriften

siehe gesonderte Anlage zur Baubeschreibung